

# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen IG Landwirtschaft Klosters-Serneus besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Klosters-Serneus.

## 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein IG Landwirtschaft Klosters-Serneus bündelt die Kräfte der Landwirtschaft mit folgendem Zweck:

- Förderung der Vermarktung und Wertschöpfung von Agrar-Produkten aus Klosters-Serneus
- Förderung der Zusammenarbeit mit Gewerbe, Gastronomie und Tourismus
- Pflege des Dialogs zwischen Landwirtschaft, Bevölkerung und Behörden von Klosters-Serneus
- Förderung von wettbewerbsfähigeren Strukturen in der Verarbeitung
- Förderung eines einheitlichen Auftritts durch die gemeinsame Erstellung und den gemeinsamen Einkauf von Produktions-, Werbe- und Verpackungsmaterial
- Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen gegenüber der Gemeinde und den bäuerlichen Organisationen

Die Erzielung eines Vereinsgewinnes wird nicht angestrebt.

## 3. Organe

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## 4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Statutenänderungen
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- f) Festsetzen des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- i) Entscheid über Rekurse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Rechnungsablage erfolgt spätestens bis Ende Juni des Folgejahres. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr.

## **5. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder mit folgenden Rechten und Pflichten:

- a) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vereins und Rechnungsführung. Der Vorstand kann geeignete Personen oder Institutionen mit der operativen Geschäftstätigkeit beauftragen und/oder anstellen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erlass von Geschäfts- und Organisationsreglementen

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für drei Jahre gewählt. Für die Wahl gilt das relative Mehr. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst

Für die Umsetzung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ressorts einsetzen.

Der Vorstand kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien abschliessen, die für die Erfüllung des Vereinszieles notwendig sind.

Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Projektleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit dem Stichentscheid.

## **6. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle kann an zwei Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand vertreten sind, oder an ein professionelles Revisionsinstitut übertragen werden.

## **7. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen wie auch juristischen Personen offen, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen. Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme interessierter Organisationen und Personen. Bei schwerwiegenden Differenzen, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen

lassen, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Ein Nichtaufnahme- oder Ausschlussentscheid kann der/die Betroffene an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden und entscheidet abschliessend mit einfachem Mehr.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Auflösung der Mitgliedschaft entbindet nicht von zuvor eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

## **8. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **9. Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Beiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit.

## **10. Ausgabenkompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz für alle üblichen zum operativen Vereinsgeschehen gehörenden Geschäft. Dem Vorstand steht zudem eine Ausgabenkompetenz für aussergewöhnliche Anschaffungen von jährlich maximal Fr. 5'000.00 zu. Beschlüsse über wiederkehrende Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu fällen.

## **11. Haftung**

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## **12. Statutenänderung**

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden geändert werden.

## **13. Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **14. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten traten mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 5. März 2012 in Kraft.

Änderung der Statuen aufgrund:

- Mitgliederversammlung vom 7.3.13: Zusätzlich neu Art. 10 „Ausgabenkompetenz des Vorstandes“
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 20.06.2016. Anpassungen Art. 5:
  - „Anzahl Vorstandsmitglieder 5“,
  - „Führung Rechtsgültiger Unterschrift“ und
  - „Beschlussfähigkeit Vorstand 4 Mitglieder“

Klosters, 20.06.2016

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Der Tagesaktuar:

Andres Fehr

Josias Jenny